

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 4 (1882)
Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Versuche wurden zu dem Zwecke vorgenommen, zu erfahren, ob eine toxische Substanz in den Organen, in welchen sich die Läsionen der Wuthkrankheit ausbilden, vorhanden sei.

9) Letzthin erklärte sich unter meinen Versuchsthieren die Wuth bei einer Hündin, welche beinahe ein Jahr lang isolirt und eingesperrt gehalten worden; die Inkubationsperiode betrug in diesem Fall ein Jahr und einige Tage.» *St.*

(Journal de médecine vétérinaire, Lyon, février 1881.)

Verschiedenes.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf 1. Februar 1882.

Auf diesen Tag waren angemeldet worden:

Maul- und Klauenseuche,
Rotz,
Milzbrand und
Wuth.

Die Maul- und Klauenseuche bestand auf 1. Februar in 37 Stallungen und zeigt dieselbe somit gegenüber dem Dezember eine Vermehrung von 5 Fällen. Sie herrschte in sechs Kantonen, nämlich in Solothurn (1), Baselstadt (1), Graubünden (2), Tessin (1), Waadt (26) und Genf (6 Ställe).

Der im Bulletin Nr. 166 angeführte Fall von Lungenseuche in Rivera (Tessin) stellte sich nachträglich als ein Fall von Maul- und Klauenseuche heraus.

Die Rotzkrankheit wurde bei einem Pferde in Spiez (Bern) konstatirt.

Von Milzbrand kamen 6 Fälle zur Anzeige und zwar aus Zürich 1, Bern 3, Luzern und Thurgau je 1 Fall.

Wuth. Ein aus Frankreich hergelaufener wuthkranker Hund wurde in Ocourt, Amtsbezirk Pruntrut (Bern), getödtet.

Ausland. Deutsches Reich. In Preußen ist seit dem Monat Dezember kein neuer Fall von Rinderpest vorgekommen und daher diese Seuche im ganzen deutschen Reiche als erloschen anzusehen.

Das k. bayerische Staatsministerium des Innern hat unterm 2. Januar abhin zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest die Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehes, sowie frischen

Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern verboten. Zur Sicherung des Vollzuges dieser Maßregel ist die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz nach Bayern nur dann gestattet, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens 30tägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchenfreien Orte der Schweiz nachgewiesen wird.

In Bayern, Sachsen (Königreich und Provinz), Böhmen und in den nördlichen, nordöstlichen und westlichen Departementen Frankreichs herrscht die Lungenseuche.

In Italien gelangten im Monat Dezember noch circa 100 Fälle von Maul- und Klauenseuche zur Anzeige.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie herrscht die Rinderpest noch in zwei Orten des galizischen Bezirkes Brody.

Auf 1. März.

Auf diesen Tag gelangten zur Anzeige:

Maul- und Klauenseuche,
Milzbrand und
Wuthkrankheit.

Maul- und Klauenseuche. Dieselbe herrschte, gleich wie im Januar, in 37 Ställen, dagegen statt in 6 in 8 Kantonen, nämlich in Solothurn in 9, im Aargau in 8, in der Waadt in 6, in den Kantonen Neuenburg, Graubünden und Basel-Landschaft in je 4, in Tessin und in Genf in je einem Stalle.

Im Kanton Solothurn erfolgte die Verbreitung der Seuche durch Handelsvieh, welches unterm 30. Januar auf den Markt nach Olten geführt worden war. — In den Kanton Graubünden wurde dieselbe durch italienische Handelsschweine eingeschleppt. — Im Kanton Neuenburg konnte der Ursprung der Seuche bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht ausgemittelt werden. Das Gleiche war auch im Kanton Aargau der Fall.

Milzbrand. Von dieser Krankheit wurden 5 Fälle berichtet und zwar aus Zürich 3, aus Thurgau und Solothurn je ein Fall.

Wuthkrankheit. Zwei Fälle. In Courtemaître (Bern), Amtsbezirk Pruntrut, wurde ein wuthkranker Hund erlegt. Bei der Sektion eines wuthverdächtigen Hundes in Menznau (Luzern) wurde beginnende (?) Hundswuth konstatiert und deßwegen über die Gemeinden Menznau und Willisau-Land theilweiser Hundebann verhängt.

Ausland. Elsaß-Lothringen. Ein Fall von Lungenseuche in Gebersweier (Kreis Gebweiler). In Ensisheim (Kreis Gebweiler) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Baden ist lungenseuchefrei.

In Italien gelangten im Monate Januar circa 150 Fälle von Maul- und Klauenseuche zur Anzeige.

Oesterreich-Ungarn (bis zum 20. Februar 1882). Rinderpest: in Galizien in 2 Orten. — Lungenseuche: in Galizien in 3, in Mähren in 18, in Böhmen in 32, in Niederösterreich in 2 und in Schlesien in 4 Orten, zusammen in 59 Ortschaften. — Maul- und Klauenseuche herrschte in 11 Orten in Tirol.

Am 20. März war die Rinderpest in allen verseucht gewesenen Orten Galiziens erloschen und ist Oesterreich somit rinderpestfrei (Monatsschrift des Vereines der Thierärzte in Oesterreich, Nr. 4).

**Vereinswesen. — Versammlung des Vereins bernischer Thierärzte
Montag den 6. Juni 1881, Vormittags 11 Uhr,
im Bären zu Langenthal.**

Präsident Herzog berichtet vorerst über die Verhandlungen in drei Vorstandssitzungen (gehalten am 25. Januar und 12. und 19. Mai 1881) und die Ausführung der dem Vorstande in der letzten Versammlung gewordenen Aufträge. Die Petition betreffend Rotzentschädigung sei an die Regierung abgegangen. Der Antrag Klopfenstein, auf eine schärfere Handhabung der Viehmarktpolizei hinzielend, werde in einer spätern Versammlung behandelt und vom Antragsteller begründet werden.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, begrüßt der Präsident die Anwesenden und namentlich den gegenwärtigen Direktor des Innern, Herrn Regierungsrath von Steiger. Das letzte Protokoll wurde hierauf verlesen und gutgeheißen.

Der Versammlung wird ferner Kenntniß gegeben, daß Prof. Berdez, der eine Referent, wegen Krankheit verhindert ist, theilzunehmen und Hegg von Großaffoltern entschuldigt seine Abwesenheit telegraphisch wegen Nothfall. Nachdem noch ein Schreiben von Trachsel, Vater, worin er die ihm in der letzten Versammlung verliehene Ehrenmitgliedschaft verdankt, verlesen war, begann Professor von Niederhäusern sein Referat: Ist eine Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes wünschenswerth?

Die Annahme der bekannten Motion Joos in Betreff der Hundswuth Seitens des Nationalrathes bedinge eine Partial-Revision genannten Gesetzes. Die Frage sei nun naheliegend,

ob es nicht angezeigt sei, total zu revidiren. Er wünsche, die Diskussion möge die verschiedenen Meinungen über das bestehende Gesetz klar stellen. Man wisse selbst im Bundesrathhause oft nicht, wie die einzelnen Artikel dieses Gesetzes auszulegen sind. Immerhin sei an der Hand desselben jetzt ein einheitliches Vorgehen bei Seuchen möglich, was kantonale Bestimmungen vorher hemmten. Die Schaffung desselben sei daher eine Nothwendigkeit gewesen. Im Ganzen sei es vortheilhaft und ausführbar, leide aber an einzelnen Mängeln, z. B. betreffend Rotzentschädigung. Er möchte Milzbrand von Bundes wegen auch als gemeingefährlich erklären, da derartiges Fleisch oft weit verschleppt werde. Im neuen deutschen Viehseuchengesetz sei die Schlachtung milzbrandkranker Thiere, sowie auch das Aderlassen bei solchen verboten.

Die Ausführung dieses Bundesgesetzes in einzelnen Kantonen sei sehr mangelhaft. 4 Jahre nach Bestehen desselben haben 6 Kantone noch keine Bestimmungen über die Maßregeln gegen die Wuthkrankheit gehabt. Der Bund müsse die Kantone zur Ausführung des Gesetzes zwingen können.

Die meisten Seuchen werden vom Auslande her eingeschleppt; wir sollten daher dem Auslande gegenüber strenge sein und kein Vieh mit ansteckenden Krankheiten, oder deren verdächtig, oder mit ungenügenden Gesundheitsscheinen hereinlassen. Wir sollen mit dem Auslande nicht nachsichtig verfahren, es thut es uns gegenüber ja auch nicht, im Gegentheil.

Die Reinigung der Eisenbahnwagen lasse noch zu wünschen übrig und sollte das Nothwendige im Gesetze vorgeschrieben sein und nicht bloß in der Vollziehungsverordnung. Die Vieheigenthümer sollten verpflichtet werden, bei Erkrankung von Thieren einen Thierarzt herbeizurufen und nicht vielleicht einen Pfuscher. Artikel 20 des Gesetzes müsse klarer gefaßt oder gänzlich gestrichen werden. Wo denn die Grenze der starken Ausbreitung einer Seuche sei und wer dieselbe bestimme?

Bei Lungenseuche möchte Referent auf großen Weiden oder in entlegenen Stallungen, wo nicht unmittelbare Ansteckungsgefahr vorhanden sei, nicht sogleich Alles schlachten, sondern unter Sequester stellen. Soll in einem Stalle nur alles Rindvieh oder alle Thiere, wie es im Gesetze steht, geschlachtet werden? Vermeintlich wüthende Hunde, welche Menschen gebissen haben, sollten nicht sofort abgethan, sondern wenigstens 3 Monate über in Verwahrung gehalten werden, um zu erfahren, ob wirklich Wuth vorhanden ist oder nicht, zur Beruhigung der betreffenden Menschen.

Artikel 31, welcher bei Hunden das Tragen von Marken behufs besserer Kontrolirung vorschreibt, müsse strenger durchgeführt werden. Der Hundebann von 6 Wochen sei zu kurz, da Ausbrüche der Wuth nach dieser Zeit fast so häufig vorkommen, als innert derselben. Laut Statistik werden bis zum 45. Tage nach der Infektion 70 bis 75 % der Gebissenen wüthend, bis 10 % erst nach drei Monaten. In Deutschland und Oesterreich hat man 3 Monate und in Holland 4 Monate Hundebann. Auf alle diese vorgebrachten Gründe gestützt, beantragt der Herr Referent: Es möchte bei der bernischen Regierung die Anregung gemacht werden, daß sie bei dem Bundesrathe eine Revision des Viehseuchengesetzes vom 8. Februar 1872 befürworte.

In der hierauf folgenden Diskussion spricht sich Präsident Herzog ebenfalls für Revision dieses Gesetzes aus, hauptsächlich wegen dessen Ausführung. Trotzdem während 2 Jahren in der ganzen Schweiz beinahe keine Seuche mehr geherrscht habe, sei die Bestimmung in Betreff der Abkürzung der Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine unnützerweise in Anwendung geblieben und habe den Verkehr erschwert. Er ist der Ansicht, daß statt eines sogenannten Seuchenkommissärs eine Kommission von drei Mitgliedern zur Ausführung und Ueberwachung des Gesetzes und angeordneter Maßregeln in's Leben treten sollte. Je ein Mitglied dieser Kommission sollte in der Ost- und in der Westschweiz und in Bern wohnen.

Herr Regierungsrath von Steiger betrachtet die Erheblich-Erklärung der Motion Joos im Nationalrath als gelegen, um die Revision, welche er auch seinerseits wünsche, anzubahnen. Bedenken gegen dieselbe seien nicht stichhaltig, da die Revision eines Gesetzes leichter durchzuführen sei, als die einer Verfassung. Im Uebrigen dürfte es mit der Anregung beim Bundesrathe durch die bernische Regierung kaum genügen und sei eine rasche Anhandnahme der Revision zu hoffen. Anlässlich der letzten Lungenseuche-Invasion im Jura haben sich in der Vollziehung fraglichen Gesetzes viele Schwächen gezeigt.

Professor Guillebeau unterstützt den Antrag Herzog's betreffend Bildung einer dreigliedrigen eidgenössischen Seuchenkommission und glaubt, selbst Direktor Zangger sollte damit einverstanden sein.

Der Antrag Niederhæusern's mit dem Zusatz Herzog's wird hierauf einstimmig angenommen.

Traktandum II, die Lungenseuche im Berner Jura, fällt wegen Krankheit des Referenten, Herrn Prof. Berdez, aus.

Traktandum III: Mittheilungen aus der Praxis.

Professor von Niederhäusern demonstirt ein «Universalhufinstrument» mit Renette, Bohrer und Hebel. Ebenso Bezirksthierarzt Strebel in Freiburg einen Geburtsmeißel oder Geburtsschaukel, benützt bei'r Embryotomie.

Professor Guillebeau berichtet über einen Fall aus dem Kanton Luzern, wo im Quellengebiet eines Bächleins ein Todtenhof angelegt wurde und seitdem Kühe, welche von dieser Wiese Gras bekommen, wo das Bächlein ausläuft, öfters erkrankt seien. Namentlich habe sich Verwerfen eingestellt. Der Eigenthümer der Wiese habe nun auf Verunreinigung des Wassers geklagt. Die chemische Untersuchung desselben stellte Verunreinigung fest.

Anknüpfend an die Eingabe des bernischen thierärztlichen Vereines an die bernische Regierung betreffend Rotz-Entschädigung sprach sich alsdann Herr Regierungsrath von Steiger über die von ihm geplante Erledigung dieser Frage in anerkannter Weise aus. Die Grundzüge des bereits fertigen Dekrets-Entwurfes seien: Verschmelzung der Pferde- und Rindvieh-Kasse, Entschädigung bei Rotz, je nach dem Grade desselben, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des gemeinen Werthes, vorausgesetzt, daß die Pferde mindestens 6 Monate im Kanton gestanden seien; Erhöhung der Pferdescheingebühren, wenn die Rindviehbesitzer Benachtheiligung durch die Verschmelzung der Kassen befürchten sollten; dieß sei einer Steuer auf die Pferde, wie angeregt worden, vorzuziehen. Er gedenke das Projekt verschiedenen Vereinen zur Besprechung vorzulegen.

Nach der Berichterstattung der Rechnungspassatoren, Gräub und Stucki, Sohn, wurde die Rechnung genehmigt.

Im zweiten Akte — nach dem guten Mittagessen — brachte Herzog an den Verein einen Gruß Seitens des Gemeinderathes von Langenthal und ersuchte auf das Fortgedeihen unseres Vereins ein Glas zu leeren. Von Niederhäusern verdankte den Gruß und die freundliche Aufnahme mit dem «weißen und rothen Blümli» und ließ den Gemeinderath und besonders dessen Präsidenten Herzog hoch leben.

Zahl der anwesenden Mitglieder 22. Nächster Versammlungsort Bern.

Der Sekretär:
S. W y ß m a n n.

Schweizerische Landesausstellung in Zürich 1883. Programm für Gruppe 31: Hygiene, Balneologie und Rettungswesen.

«Im aufreibenden Kampfe um's Dasein, sagt das uns gefälligst zugestellte Programm in seiner Einleitung, wird die Hygiene, die Nationalökonomie der Volksgesundheit, immer wichtiger, und da die Mortalitätsziffern unseres Vaterlandes weit über denjenigen mancher anderer Staaten, zumal Englands, stehen, ist es sehr wohlgethan, daß wir uns bei der schweizerischen Landesausstellung Rechenschaft geben: was wir in dieser Lebensfrage leisten können und sollen.»

Wir beschränken uns hier darauf, aus dem sehr detaillirten und reichhaltigen Programm nur diejenigen Punkte aus der Abtheilung der Hygiene anzuführen, die auch für den Thierarzt ein mehr oder weniger großes Interesse haben. — Boden und Luft. Apparate und Untersuchungsmethoden zur Bestimmung: 1) des Druckes, der Wärme, des Wassergehaltes, der Verunreinigungen durch Staub und durch Gase, mit besonderer Rücksicht auf Wohnung und Arbeitsräume; 2) der Durchlässigkeit und Absorptionsfähigkeit der Erde und der Baumaterialien (Bodenluft- und Grundwasser-Kontrolle); 3) Analysen, Bilder und Proben der Bodenverunreinigung.

Straßen, Wege und Plätze: Gesundheitsdienliches Pflasterungsmaterial und die in der Schweiz gebräuchlichen Methoden und Apparate für Besprengung, Kehren und Reinhalten der Straßen.

Entfernung der Abfallstoffe: 1) Apparate und Vorkehrungen zur Entfernung und Aufbewahrung von Kehrlicht, Abwasser und Dünger; geruchlose Entleerung; 2) Drainagen, Schüttsteinverschlüsse, Syphons, Gruben, Vespasiennes, Kübel, Moule, Siernur, Berieselungen.

Desinfektion: 1) Chemische Präparate und Verfahren für Räume, für Waaren und für Personen; 2) Desinfektion mittelst heißer Luft oder Dampf; 3) Leichenbestattung, Friedhofeinrichtungen, Crematorien, Särge, bestehende Uebelstände und Gefahren.

Wasser: 1) Bilder und Proben der häufigsten Verunreinigungen. 2) Apparate und Verfahren zur Untersuchung. 3) Benutzung für den Hausgebrauch: Filter, Hahnen, Vertheilung. 4) Brunnenanlagen: Cysternen, Sparbrunnen, Uebersicht der Trinkwasserversorgungen in der Schweiz und Statistik des Befehrs per Kopf.

Lebensmittel: 1) Apparate und Instrumente zur Kontrolle von: Milch, Butter und Käse, Eiern, Fleisch, Wurst, Fett und Oel; Brodsorten und Mehlstoffen; Zucker, Kaffee, Thee und Cacao; Wein, Bier und Essig. 2) Ungesunde Nahrungsmittel: Proben der gewöhnlichen Fehler und Bilder kranken Fleisches (Chromolithographien von Lausanne), Trichinen und Bandwürmer, nicht eßbare schweizerische Schwämme, Giftpflanzen. 3) Schlachthäuser, Schlachtmethoden und Apparate, Fleischhallen, Reform des Fleischmarktes in Bezug auf verschiedenartige Stücke. 4) Konservirung von Milch, Eiern, Fleisch (Räucherung, Trocknung etc.); für Getränke: Apparate zum Pasteurisiren, zum Kühlen etc., Eiskasten, Pressionen; ungiftige Farben für Konditoreiwaaren. 5) Graphische Darstellung der Verdaulichkeit, des Nährwerthes und des Marktpreises unserer Volksspeisen: Rindfleisch, Schweinefleisch, Speck (frisch und geräuchert), Kalbfleisch und Schaffleisch, Kernenbrod, Weißbrod, Mehl, Kartoffeln, Mais, Gerste, Hafermus und Reis; Bohnen, Kohl, Carrotten, Rüben, Kraut; Milch, Käse, Butter; Kaffee, Thee, Chocolate, Cichorien; Wein, Most (Cider), Bier, Branntwein.

Seuchenpolizei: 1) Vorkehrungen gegen Uebertragung von Menschen auf Menschen. 2) Vorkehrungen gegen Uebertragung der Krankheiten der Thiere auf den Menschen. 3) Schutzpockenimpfung; Apparate und Verfahren.

Literatur: 1) Schweizerische Arbeiten über und für Gesundheitspflege. 2) Erhebungen über den Unterricht in Hygiene, über chemisch-hygieinische Laboratorien und hygieinische Sammlungen nach Kantonen. 3) Gesetze: Eidgen. Epidemien-gesetz; eidgen. Viehseuchengesetz; kantonale Gesetze über Gesundheitspflege; Statistik der schweizerischen Krankenhäuser.

Viehwährschaftskonkordatliches.

In seiner Sitzung vom 17. März d. J. beschloß der solothurnische Kantonsrath den Rücktritt Solothurns vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Solothurn ist somit (mit Bern und Freiburg) der dritte Kanton, der nichts von dem so viel Plackereien, Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten veranlassenden Konkordat mehr will.

Schlachtmethoden.

In Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich, Luzern, Bern und Lausanne ist für das Tödtten von Großvieh die Schußmaske obligatorisch erklärt. In Winterthur erklärte der Gemeindeauschuß zunächst das Tödtten mit dem Hammer (Schlagbolzen)

durch bestimmte, als fähig bezeichnete Personen als Regel. Die Schußmaske ist nur obligatorisch zur Tödtung von Farren, bössartigen Kühen und schweren Ochsen. Das Schießen soll in der Regel im Winter auf die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr und im Sommer von Morgens 4 Uhr bis Abends 6 Uhr beschränkt werden.

Personalien.

Gestorben. Schweiz. Den 4. Februar abhin ist Herr Prof. David v. Niederhæusern, Direktor der Thierarzneischule zu Bern, unser hochgeschätzter Mitbegründer und Mit-herausgeber dieser Blätter, im Alter von erst 35 Jahren nach längerer Krankheit gestorben. In dem Verblichenen ist ein höchst hoffnungsvolles und thatenreiches Leben viel zu früh geknickt worden. v. Niederhæusern war ein gründlich gebildeter Thierarzt, ein Professor von sehr luciden Vorträgen und ein äußerst tüchtiger Direktor. Seine Thätigkeit und sein Wissensdrang kannten keine Grenzen. Nicht nur der Fortentwicklung der Veterinärwissenschaft, der Melioration und Hebung des thierärztlichen Standes opferte er seine Kräfte und Gesundheit, sondern auch an allen volkswirtschaftlichen und erzieherischen Fragen überhaupt nahm er den regsten Antheil. Ueberall und in Allem hielt er die Leuchte des Fortschrittes hoch. Sein bescheidenes Leben war von jedem Makel frei. Als Freund, Kollege und Mitarbeiter dieser Blätter legen wir diesen Ehrenkranz auf seinen Grabeshügel nieder.

Den 6. März abhin Abends ist Hr. Prof. Rudolf Zanger, eidg. Oberpferdearzt und Direktor der Thierarzneischule Zürich, an einem zweimaligen Schlaganfall in seinem 56. Altersjahre plötzlich gestorben. Der Verblichene, ein Selfmademan von bedeutender Intelligenz und praktischem Wesen, hat sich namentlich um die Besserung der Standesinteressen der schweiz. Thierärzte, vorzüglich aber um die zeitgemäße und wohlbegründete Verbesserung des Militärveterinärwesens, sowie auch um die Vervollkommnung der Thierseuchenpolizei und die Hebung der Thierzucht große Verdienste erworben.

Oesterreich. Der emerite Professor der Thierheilkunde, Dr. Joh. Bleiweis, ist im 73. Lebensjahre zu Laibach gestorben. Der Verblichene war namentlich vielen Kollegen durch sein Handbuch «Praktisches Heilverfahren bei den gewöhnlichen innerlichen Krankheiten der Pferde», welches Buch 5 Auflagen erlebte, bekannt.

Ernennung. Der Lehrer Eggeling an der Thierarzneischule zu Berlin ist zum Hülfсарbeiter der königl. technischen Deputation für das Veterinärwesen ernannt worden.

Pensionirt wurde: Ministerialrath Dr. Zlamal, Professor am königl. ungar. Thierarzneiinstitute in Budapest.

Auszeichnung. Dem Landesthierarzt im k. b. Staatsministerium des Innern, Philipp Jakob Göring, wurde das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael verliehen.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben dem Landesthierarzte, Medizinalrath A. Lydtin in Karlsruhe, das Ritterkreuz I. Klasse, den Bezirksthierärzten Berner und Frank das Ritterkreuz II. Klasse höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

H. Bouley, Mitglied des Institutes, General-Inspektor der französischen Thierarzneischulen, wurde durch Beschluß vom 31. Dezember abhin auf den Vorschlag des Agrikulturministers zum Kommandeurs-Grade promovirt.

Durch das gleiche Dekret wurde Hrn. Viseur, Departementsthierarzt in Arras, für seine vorzüglichen Dienstleistungen gelegentlich des Herrschens von Epizootien der Ritter-Grad verliehen.

Ernennung. Hr. Prof. H. Berdez in Bern wurde unter Vorbehalt der Reorganisation der Anstalt zum Direktor der Thierarzneischule zu Bern gewählt; gleichzeitig wurden demselben die vom verstorbenen Herrn Prof. v. Niederhäusern gelesenen Fächer übertragen, nämlich: spezielle Pathologie und Therapie sammt der Klinik im Thierspital. Eine glückliche Wahl.

Beförderung. Unterm 21. März 1882 wurde vom schweiz. Bundesrathe Hr. Studer, Karl, Thierarzt in Schaffhausen, zum Major und Hr. Ullmann, August, Thierarzt in Eschenz (Thurgau), zum Hauptmann befördert.

Akademische Belohnung. In ihrer Sitzung vom 6. Februar abhin hat die Akademie der Wissenschaften dem Herrn Toussaint, Professor an der Toulouser Thierarzneischule, für seine Arbeiten über die Milzbrandimpfung eine Ehrenerwähnung im Werthe von Fr. 1500 zuerkannt.

Literatur.

Vorschriften der Veterinär-Polizei für die Schweiz, Deutschland und Oesterreich. Zusammengestellt von R. Zangger. Zürich. Verlag von Cäsar Schmidt. 1881. gr. 8°. 291 Seiten.

Durch den großen Aufschwung, den der Viehverkehr seit der Schaffung der Schienenwege genommen, sind auch die Mittel

und Wege zur Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in hohem Grade begünstigt worden. Angesichts dieses Umstandes haben in den meisten Ländern die veterinärpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung und Tilgung der contagiösen Thierkrankheiten durchgreifende Verschärfungen erfahren. Beruhen auch im Allgemeinen die veterinärpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung und Tilgung von Thierseuchen in den Staaten mit geordnetem, strengem Gesundheitswesen auf den nämlichen Prinzipien, so bestehen dennoch in deren Ausführung in den einzelnen Ländern nicht unwesentliche Abweichungen, welche für die mit der Veterinärpolizei besonders betrauten Personen, nämlich für die Thierärzte, zu kennen sind. Um nun den schweiz. Thierärzten Gelegenheit zu bieten, sich mit den Vorschriften betr. die Veterinärpolizei in der Schweiz, in Deutschland und den österreichischen Staaten vertraut zu machen, hat Herr Zangger die Vorschriften der Veterinärpolizei in diesen drei Staaten zusammengestellt. Diese Zusammenstellung muß den schweiz. Thierärzten, für welche sie namentlich bestimmt ist, gewiß willkommen sein.

Das rituelle Schächten der Israeliten im Lichte der Wissenschaft. Ein Vortrag gehalten im wissenschaftlich-literarischen Verein in Kaiserslautern am 5. Dezember 1881 von C. Bauwerker, Bezirksthierarzt in Kaiserslautern. Kaiserslautern. Verlag von Gotthold's Buchhandlung. 1882. 8^o. 46 S.

In vorliegendem Werkchen, welches Rezensent vom Anfange bis zum Ende mit größtem Interesse gelesen, unterzieht der Verfasser in streng objektiver Weise das rituelle Schächten der Israeliten nach drei Richtungen — vom technisch-(medizinisch-)wissenschaftlichen, vom religiösen und vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus — einer kritischen Beurtheilung. Bekanntlich verboten zu Anfang der Sechzigerjahre einige Schweizer Kantone das rituelle Schächten der Juden, welche Verbote damals viel Staub aufgewirbelt hatten. Unter Hervorhebung unbestreitbarer Belege kommt Bauwerker zum Schlusse, daß das rituelle Schächten, vom technisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, in Rücksicht der hierzu nöthigen vorbereitenden Zwangsmaßregeln, sowie in Hinsicht der ungleich humaneren Schlachtmethode der Neuzeit (Schlacht- oder Schußmaske), durch welche Methoden durch die sichere und augenblickliche Zerstümmerung des Großhirnes vollständige Bewußtlosigkeit herbeigeführt wird, als eine Thierquälerei zu betrachten sei.

In Betreff der religiösen Seite der Frage führt Bauwerker an der Hand von Aussprüchen hervorragender israelitischer

Theologen und gestützt auf die Bestimmungen des Pentateuch, in welchem nirgends die Art des Schlachtens bestimmt ist, den Beweis, daß das Schächten nicht mosaisch biblischen Ursprunges ist. Da der Anordnung des Schächten das Prinzip der Humanität zu Grunde lag, diese Schlachtmethode aber keineswegs durch ein bindendes religiöses Gesetz vorgeschrieben ist, so steht der Einführung einer humaneren Schlachtmethode vom religiösen Standpunkte aus kein Hinderniß im Wege; eine solche ist im Geiste der mosaischen Gesetze sogar geboten.

In gesundheitspolizeilicher Beziehung hat das Schächten insofern eine große Bedeutung, weil das bei dieser Schlachtmethode zum Zwecke der Benutzung als menschliches Nahrungsmittel aufgefangene Blut mit dem Mageninhalt der Schlachtthiere verunreinigt wird und in Folge der so enthaltenen Gährungsstoffe gesundheitsschädlich werden kann; aber selbst abgesehen von dieser Seite der Frage ist solch' verunreinigtes Blut im höchsten Grade unappetitlich, ja ekelerregend. Hr. Bauwerker scheint uns die sich gestellte Aufgabe gut gelöst zu haben.

Mittheilungen über das badische Veterinärwesen in den Jahren 1874 bis 1880, bezw. bis zum 1. April 1881, bearbeitet von Medizinalrath A. Lydtin, technischer Referent in Veterinär-Angelegenheiten bei dem Großh. Ministerium des Innern, außerordentliches Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Veröffentlicht auf Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern. Mit 12 lithographirten Tafeln. Karlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1882. Groß Format, 114 S., mit statistischem Anhang, 64 Seiten. Preis Fr. 8. 75.

Die vorliegende Veröffentlichung schließt sich den früher erschienenen «Mittheilungen über das badische Veterinärwesen in den Jahren 1872/73» unmittelbar an. Das sehr instruktive, kurz und klar geschriebene Werk des rühmlich bekannten Autors zerfällt in drei Abschnitte, nämlich: in die Veterinärpolizei, in das Thierheilwesen und in die gerichtliche Thierheilkunde. Im I. Abschnitte betreffend die Veterinärpolizei finden sich die Organisation der Veterinärpolizei, die staatliche Pflege der Hausthierhaltung und -Zucht, die Viehversicherung, die Seuchenpolizei (Seite 39—84) betreffend Abwehr gegen die Einschleppung der Seuchen aus dem Auslande, sowie die Unschädlichmachung des Viehverkehrs im Binnenlande, dann die polizeiliche Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Fälle von ansteckenden Thierkrankheiten (sämmliche Krankheiten sind abgehandelt),

ferners die Vergiftungen, die Gesundheitspolizei (Fleischbeschau, Milchkontrolle, Abdeckereien) und endlich die Sittenpolizei (Verhütung von Thierquälereien) abgehandelt.

Der II., das Thierheilwesen umfassende Abschnitt bespricht auf 9 Seiten kurzgedrängt das Thierheilpersonal und zwar die privatthierärztliche Thätigkeit, dann Mittheilungen aus derselben (Krankheiten der verschiedenen Apparate, Geburtshülfliches, Chirurgisches, Arzneimittel, Hygieinisches und Thierzüchterisches), ferner die Ausbildung und Approbation badischer Staatsangehöriger als Thierärzte, den thierärztlichen Ausschuß, den Verein badischer Thierärzte und endlich die thierärztlichen Empiriker.

Der III. Abschnitt betr. die thierärztliche Thätigkeit behandelt kurz die Zahl der Währschaftsstreite (1000 Fälle), die Natur der Gewährkrankheiten, das betrügerische Vorschützen von Gewährsmängeln, die Klagen über die Mängel der Währschafts-Gesetzgebung u. s. w.

Die hauptsächlichsten besprochenen Gegenstände sind in 12 sehr gelungenen lithographirten Tafeln und 13 Tabellen übersichtlich dargestellt. Gewiß wird kein Thierarzt, auch kein Nicht-Badenser, dieses höchst lehrreiche Werk unbefriedigt aus der Hand legen.

Deutsche Zeitschrift für Thiermedizin und vergleichende Pathologie, redigirt von Dr. O. Bollinger und Dr. L. Franck in München. Siebenten Bandes fünftes und sechstes Heft. Mit 5 Holzschnitten und 1 Tafel. Leipzig. Verlag von F. C. W. Vogel. 1882. Ausgegeben am 6. Februar 1882.

Vorliegendes reichhaltiges Doppelheft enthält sehr interessante Abhandlungen über die Lehre von der Immunität und Mitigation (mit 1 Tafel) von den Professoren Semmer und Raupach in Dorpat; über Melanose der Uterinschleimhaut bei brünstigen und kurze Zeit trächtigen Schafen von Prof. Dr. Bonnet; über den Bau der Neubildungen bei der Perlsucht des Hornviehes, mit vielen in den Text eingeschalteten, sehr sauber ausgeführten, erläuternden Zeichnungen von Assistenzarzt K. Lwow; ferner zwei kleinere Mittheilungen betr. mikroskopische Technik von Dr. Johne und Behandlung der Wuth beim Menschen mit Curare von O. Bollinger; sodann Auszüge und Besprechungen: 1) zur Aetiologie des Milzbrandes, von Koch; 2) über Desinfektion, von Koch, letztere besprochen von Dr. Johne, erstere von Prof. Franck; 3) über pathologische Veränderungen des Gehirnes und Rückenmarkes, von Kolessnikoff, besprochen von O. Bollinger; endlich Bücheranzeigen und Personalien

Die Krankheiten des Hausgeflügels von Dr. med. Friedrich Anton Zürn, Professor der Veterinärwissenschaften an der Universität Leipzig. Mit 76 in den Text eingedruckten Illustrationen und einem Titelbilde. Weimar, 1882. Bernhard Friedrich Voigt. 237 Seiten. Ladenpreis Fr. 7. 50.

In vorliegendem Werke behandelt der rühmlichst und weithin bekannte Autor in eingehender und doch möglichst gedrängter und höchst klarer Weise ein bis in die ganz jüngste Zeit, nämlich bis zum Erscheinen des Werkes «L'Ornitopatris» von Rivolta und Delperato (1880/1881), in der Thierheilkunde ziemlich brach gelegenes oder wenigstens nur oberflächlich und dilettantisch bearbeitetes Gebiet, nämlich die Krankheiten und deren Behandlung beim Hausgeflügel. Die bei dem Mangel eines genügend vorhandenen, zuverlässigen Beobachtungsmaterials sich gestellte Aufgabe, ein Buch zu schreiben, das einerseits dem heutigen Standpunkte der Veterinärmedizin entspricht, andererseits auch dem, wohlverstandenen gebildeten, Hausgeflügel haltenden Laien verständlich und nützlich ist, war jedenfalls keine Kleinigkeit. Diese Arbeit ist nun nach unserem Dafürhalten dem Autor vollständig gelungen. Jeder Thierarzt, der sich mit der Behandlung kranken Hausgeflügels zu befassen hat, sowie auch jeder gebildete, sich mit der Hausgeflügelzucht beschäftigende Laie wird im Zürn'schen Werke einen sehr guten Rathgeber finden.

Der sehr reiche Inhalt des Werkes zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in die durch Schmarotzer und in die nicht durch Schmarotzer hervorgerufenen Krankheiten. In der ersteren, 148 Seiten Raum einnehmenden Abtheilung finden sich die durch Entozoen (Bandwürmer, Saugwürmer und Rundwürmer), dann die durch Epizoen oder auf dem Körper wohnenden Schmarotzer-Thiere (Milben, Federlinge und Flöhe), endlich die durch Entophyten und Epiphyten, d. h. durch die im Innern und auf dem Körper wohnenden schmarotzenden Pflanzen hervorgerufenen Krankheiten abgehandelt. In der zweiten Abtheilung befaßt sich der Autor nicht minder einläßlich mit den nicht durch Schmarotzer bedingten, recht zahlreichen Krankheiten und sind dieselben nach dem gewöhnlichen Systeme, d. h. nach demjenigen der anatomischen Eintheilung der Apparate abgehandelt. Eine sehr interessante Gruppe bilden die verschiedenartigen Vergiftungen des Hausgeflügels. 76 in den Text eingedruckte, sehr deutliche Illustrationen tragen zum besseren Verständniß der besprochenen parasitären Leiden in hohem Grade bei. Ein sehr deutlich gezeichnetes Bild, das Skelett einer Gans darstellend,

schmückt den Titel. Die Anschaffung des typographisch sauber ausgestatteten Buches ist Jedem, der sich über die Krankheiten des Hausgefögels und deren Behandlung belehren will, anzuempfehlen.

M. Strebel.

Corrigenda.

In Heft I, auf Seite 1, Zeilen 1 und 2 von oben, soll es heißen: „ernsten, selbst verhängnißvollen“, statt: ernster, selbst verhängnißvoller etc. Ferner auf Seite 23, Zeile 26 von oben, „kohabitirt“, statt kohabirt.

Bei Cäsar Schmidt, Buchhandlung zur Münsterburg in Zürich, erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Vorschriften der Veterinär-Polizei
für die
Schweiz, Deutschland und Oesterreich.
Von **R. Zangger**,
Direktor der Thierarzneischule in Zürich.

Preis Fr. 5.

Im Verlage der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Spezielle Pathologie und Therapie
für Thierärzte

mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese
und der pathologischen Anatomie.

Von **D. Herm. Anacker**,
bisherigem Professor an der Veterinärschule zu Bern,
jetzigem Departements-Thierarzt
gr. 8. 38 Bogen. 1879. 10 M.

Wichtige Werke für Thierärzte und Studierende der Veterinärkunde!

Verlag von **Paul Neff** in **Stuttgart.**

Spezielle Arzneimittellehre für Thierärzte.

Von Dr. **Eduard Vogel**,
Prof. der med. und chirur. Klinik an der kgl. württemb. Thierarzneischule
in Stuttgart.

Zweite gänzl. umgearb. Aufl. (d. Taschenbuchs d. thierärztl. Arzneimittellehre).
38 $\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8^o. Preis broch. Fr. 13. 35, in Leinw. geb. Fr. 14. 70.

Lehrbuch der physikalischen Diagnostik
der Krankheiten der Haustiere.

Zum Selbststudium für Thierärzte

bearbeitet von Prof. Dr. **Eduard Vogel.**

34 Bogen gr. 8^o mit 25 Abbildungen in Holz-chnitt. Broch. Fr. 12;
gebunden Fr. 13. 35.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, in
Bern durch **Jent & Gassmann.**